

Veröffentlichungen des Ungarischen Nationalen Ausschusses
für internationale geistige Zusammenarbeit

2.

DIE UNSICHTBAREN GRENZEN
DES RÖMISCHEN
KAISERREICHES

VON

ERNST KORNE MANN

AUSWÄRTIGES MITGLIED DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

UNGARISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

BUDAPEST, 1934.

Veröffentlichungen des Ungarischen Nationalen Ausschusses
für internationale geistige Zusammenarbeit

2.

DIE UNSICHTBAREN GRENZEN
DES RÖMISCHEN
KAISERREICHES

VON

ERNST KORNEMANN

AUSWÄRTIGES MITGLIED DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

UNGARISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

BUDAPEST, 1934.

NYOMATOTT KERTÉSZ JÓZSEF KÖNYVNYOMDÁJÁBAN KARCAGON.

Die Grenzprobleme des Imperium Romanum bedürfen aus mehr als einem Grunde einer erneuten Behandlung. Tacitus bezeichnet an einer berühmten Stelle das römische Reich von aussen her gesehen für die augusteisch-tiberische Zeit als „*mari Oceano aut omnibus longinquis saeptum*“, wodurch das Problem der Wassergrenze für das letzte der antiken Weltreiche in klassischer Weise formuliert wird. Mit dieser Stelle ist eine andere aus der Hadriansvita der *Historia Augusta* zu verbinden, wo neben die *flumina* als Grenzen die *limites* gestellt werden. Hier ist die Rede von Grenzlräumen d. h. von „*loca, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur*“. *Oceanus, flumina, limites* sie stellen also dem antiken Historiker die sichtbaren römischen Reichsgrenzen dar, wenn er ein allgemeines Bild von denselben erzeugen will.

Wie aber der *Oceanus* überschritten und von *Claudius* und seinen Nachfolgern, in Verfolg des Programms Iulius Caesars, Britannien dem Reich angegliedert worden ist, so sind auch den *flumina* seit *Domitian* stellenweise *limites* vorgelagert bzw. zur Verbindung der Wasserstrassen gebaut worden; aber die *limites* sind nach ihrer Neutracerierung seit *Hadrian*, wobei die Gradlinigkeit derselben in den Vordergrund tritt, ihrer militärischen Brauchbarkeit entkleidet worden. Ein Reich aber ohne militärisch brauchbare Grenzen, zumal ein Reich, das überall in seinen äussersten Randgebieten an Unkultur oder Halbkultur angrenzte, bedarf anderer Sicherungsmittel. Diese fand Rom seit alter Zeit in der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen mannigfachster Art gegenüber den Grenzstaaten, den sogenannten Klientelrandstaaten, mit denen wir uns heute beschäftigen wollen. Denn dadurch erhalten wir hie unsichtbaren Grenzen des Römerreiches, von denen der Titel dieser Arbeit spricht.

Mommsen hat das Problem zuerst in seinen Grundzügen behandelt und dabei mit Recht auf das berühmteste Beispiel aus der früheren Zeit hingewiesen dass nämlich schon die *Republik* ihre Provinz Afrika jenseits der alten karthagischen Grenzgräben durch den König der Numidier als Klientelfürsten verteidigen liess. Dem ist zuzufügen, dass auch die beiden Grössten am Schluss des republikanischen Zeitalters, die gewaltigsten Eroberer in Ost und West des Imperium, *Pompeius* und *Caesar*, die alten Methoden der Republik weiter angewendet und ausgebildet haben, *Caesar* im Westen weiterbauend auf den schon von der Republik geschaffenen Gürtel von Klientelstaaten an der Nordfront durch seine anfängliche *amicitia* mit Ariovist und sein *foedus* mit den ursprünglich rechtsrheinisch sesshaft gewesenen germanischen Ubiern, an der unteren Donau nach der Nicht-Lösung des dakischen Problems durch das Zurückgreifen auf die militärtüchtigen illyrischen und thrakischen Völkerschaften des Balkans, hier in vollem Umfang allerdings erst unter seinem Nachfolger, *Pompeius* im Osten durch die Schaffung eines Kranzes von Klientelfürsten im Orient vom Pontus am Schwarzen Meer über den Euphrat-Raum bis hin zu den Nabatäern in Arabien, woran Antonius und Augustus ebenfalls überall anknüpften.

Der Schöpfer der *pax Augusta* im Römerreiche war also auf diesem Gebiet, wie öfters auch anderswo, nur der Weiterführer des schon seit langem bestehenden Systems, die Grenzen, die jetzt, wie Tacitus sagt durch Oceanus und flumina in Ost und West markiert waren, mit Hilfe von Randstaaten verteidigen zu lassen, im Westen trans Oceanum durch Anknüpfung von Freundschaftsverhältnissen mit britannischen Fürsten, auf dem Festland, nach dem missglückten Versuch, eine provincia Germania bis zur Elbe und nach Böhmen hinein zu schaffen, durch germanische und an der unteren Donau auch durch sarmatische Völker sowie weiter östlich durch das regnum Bosporanum, im Orient an der Euphratgrenze durch die Könige von Pontus, Kappadokien und Armenien, weiter südlich durch kleinere Schutzstaaten in Syrien und Palaestina wobei mit Verschwägerungen zwischen den einzelnen abhängigen Fürstenhäusern gern gearbeitet wurde, sowie nach dem Missglücken

der Expeditionen des Aelius Gallus und C. Petronius in den Jahren 25—23 v. Chr. durch Festhalten an dem Schutzverhältnis mit den Nabataeern und an Beziehungen zu den Aethiopen von Meroë, an die erst Nero bei seiner bekannten Nilexpedition wieder anknüpfen konnte, in Afrika nach dem wohl militärisch, aber nicht politisch ergebnisreichen Vorstoss des spanischen Neurömers Cornelius Balbus gegen die Garamanten i. J. 19 v. Chr. durch einen Gürtel von Wüstenstämmen am Südrande der nordafrikanischen Fruchtländer von Tripolis bis Mauretanien hin, das auch selbst, obwohl schon von Caesar als Provinz eingezogen, wieder einem Klientelfürsten (Jub. a II.) zurückgegeben wurde. Welchen Wert Augustus auf diese auswärtigen befreundeten Verbindungen des Reiches legte, beweisen die Kapitel 26 sowie 31—33 seines „Tatenberichtes“ im Monumentum Amyiranum. An der ersten Stelle erwähnt er die *amicitia* mit den Aussenvölkern der nur vorübergehend errichteten provincia Germania, den Cimbern, Haruden und Semnonen; an der zweiten renommiert er entsprechend dem auf die Massen berechneten Zweck des Dokuments sogar mit Königsgesandtschaften aus Indien, die natürlich ohne alle politische Bedeutung waren.

Viele der Klientelstaaten sind dann unter der iulisch-claudischen Dynastie, wie es bei Germanien von Augustus versucht, aber nicht geglückt war, in *Provinzen* verwandelt worden, stellen also nur Vorstadien zur Provinzialisierung der Randgebiete dar, wie Numidien, Mauretanien, Britannien, Noricum, Moesien, Thrakien, Dakien, Pontus, Kappadokien, Iudaea, das Nabataeerland, das im nördlichen Teil erst durch Traian in die provincia Arabia verwandelt wurde. Andere dagegen sind dauernd im mittelbaren Verhältnis zu Rom geblieben, wie manche Völker von der Donaulinie, die Bosporaner, die Armenier, viele arabische Stämme. Die afrikanischen Klientelstaaten sind nach der Ausdehnung des unmittelbaren Reichbesitzes über Mauretanien hin bis zum Ozean und im Süden tiefer in die Wüste als früher z. T. in eigentümlicher Form, nämlich unter römischen Offizieren (*praefecti*), in das Reich rezipiert worden, eingestreut stellenweise in das unterdessen munizipalisierte Binnenland. Afrika hat wie überall so auch hier seine eigene Entwicklungskurve gehabt.

So ist das zum Städte- und Saltus-Gebiet gewordene Reich innerhalb des Ozeans, der Flüsse und Grenzsperrn in der Theorie bestehen geblieben, aber überall befanden sich Randstaaten, z. T. früher oder später in Provinzen umgewandelt, wie Britannien, Noricum, Dakien z. T. in mittelbarem Rechtsverhältnis erhalten jenseits dieser offiziellen Grenzen des Imperium. Dann erst, d. h. ausserhalb dieser Schutzzone, erstreckt sich das Ausland. Die Beherrschung der Randstaaten aber geschah römischerseits vermittels ihrer Könige oder Dynasten, d. h. *extra fines* war in der Regel Land der Könige (*reges*) oder Häuptlinge (*reguli*), während die städtische Form draussen hintangehalten wurde. Nur Palmyra im Orient war insofern eine Ausnahme, als es der einzige verbündete Staat in *städtischer* Form *extra fines imperii* war. Gerade dieser Umstand aber veranlasste nach Verschiebung des Limes in jener Gegend die Einfügung dieses singulären Gebildes in den Reichskörper, zugleich jedoch auch nach Zunahme des äusseren Druckes dort durch die Neuperser die schwere Gefahrensteigerung von der arabischen verbündeten Stadt her im Zeitalter des Zusammenbruchs im 3. Jahrh. n. Chr., gleich nach der Zeit, da der erste Araber aus der Randzone vorübergehend die Führung des Reiches in Händen gehabt hatte.

Die Geschichte der Randstaaten neu aufzubauen ist die Aufgabe, die die Breslauer althistorische Schule sich zur Zeit gestellt hat. Dieser Neuaufbau wird zeigen, dass Diocletian wie überall so auch hier, nicht der schöpferische Geist, für den man ihn früher gehalten hat, gewesen ist, sondern nur der Voller eines schon durch *Augustus* begonnenen, dann durch Hadrian, den Umgestalter des domitianischen Limesystems in verstärktem Masse weitergeführten Grenz-Verteidigungswesens, während erst *Constantin*, der rücksichtslose Neuerer auf so vielen Gebieten der Staatsgestaltung — der Iulius Caesar gewissermassen des 4. Jahrhunderts — zum ersten Male andere Wege gegangen ist. Es gilt zunächst, das augusteisch-hadrianisch-diocletianische System im einzelnen herauszuarbeiten und dann erst die von *Constantin* begonnene Neuordnung, die schon *Mommsen* in ihrer Eigenart zwar noch nicht voll erkannt, aber doch angedeutet und die erst in der Themenverfassung des *Heraclius*

I. ihren Abschluss erreicht hat, dagegen zu stellen: beides mit dem Ziele, neue Karten für die römischen Grenzen d. h. solche mit Einzeichnung auch der Randgebiete, die in den verschiedenen Jahrhunderten römischer Kaisergeschichte zum Imperium in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis gestanden hatten, zu schaffen.

I.

Die Arbeit für die ältere Epoche ist begonnen worden mit einer Dissertation über die Randstaaten der Nordfront (Rhein-Donaugrenze) von Johannes Klose. Sie zeigt, dass ein Doppeltes für diese Forschung notwendig ist:

1. ein Verzeichnis aller irgendwie und irgendwann einmal zum Römerreich in Beziehung gewesenen Randstaaten zu geben und

2. die gemeinsamen Züge, die diesen Staaten und ihren Verträgen mit Rom eigen waren, herauszuarbeiten.

Das Staatenverzeichnis muss nach der zeitlichen und räumlichen Umgrenzung grösstmögliche Vollständigkeit und Exaktheit erstreben. Im Punkt 2 aber muss vor allem Wert darauf gelegt werden, neben dem Gemeinsamen auch die grosse Zahl von Verschiedenheiten bei der Behandlung der Randstaaten herauszustellen. Denn Roms Stärke liegt, wie in der Republik, so auch noch in der besseren Kaiserzeit in der Mannigfaltigkeit der Vertragsformen von der einfachen Einbeziehung in den Bereich der römischen pax Augusta durch *amicitia* zur *societas*, dem *commilitium* (Waffengemeinschaft) und endlich dem fester gefügten *foedus*, wovon eine Gruppe der hierhergehörigen *gentes*, später (in der 2. Epoche) sogar die ganze Masse den Namen „*foederati*“ bekommen hat. Für beide Abschnitte gilt es, die wenigen literarischen Quellenzeugnisse, die bei dem bekannten romazentrischen und gegenüber den barbarischen Namen der *Gentes* so ablehnenden Standpunkt der lateinischen Geschichtsschreibung und der überall bemerkbaren Verschleierung der Grenzverhältnisse stellenweise sehr unergiebig sind, durch Befragung des nichtliterarischen Materials, der Inschriften, der Münzen, der Ergebnisse der Bodenforschung, wo diese auch extra

fines imperii Romani eingesetzt hat, zu ergänzen. Dadurch allein gelingt es, die ungemein beweglichen Methoden der römischen kaiserzeitlichen Grenzpolitik in helleres Licht zu rücken. Am Rhein war das Ziel anfangs eine Provinzgründung (prov. Germania) gewesen. Nach deren Aufgabe infolge der Varuskatastrophe im Teutoburgerwaldgebiet i. J. 9 n. Chr. stellte das Klientelstaatensystem hier nur eine Hilfskonstruktion dar, die dann in der flavischen Epoche zum 2. Mal, diesmal zu einer räumlich und machtpolitisch gleich unzureichenden neuen Provinzgründung (Doppelprovinz: Germania superior und inferior), trotz gleichzeitiger Verpflanzung fremder Volkssplitter aus Gallien und Britannien dorthin, (einer Art antiker Ostmarken-Politik) führte. Im Gegensatz dazu ist an der unteren Donau dem Traian die glänzende Schöpfung eines provinzialen Bollwerkes in Gestalt Dakiens auf dem nördlichen Donauufer für lange Dauer gelungen. Im übrigen aber ist hier westlich und östlich von Dakien die Klientelstaaten-Form die herrschende geblieben. Erst der Zusammenbruch des älteren Systems im Markomannenkrieg, in welchem die Randstaaten mit dem Ausland gemeinsame Sache machten, hat Kaiser Marcus den Versuch wagen lassen, auch aus den Randstaaten-Gebieten westlich von Dakien ebenfalls Provinzen zu machen: Marcomannia in Böhmen und Sarmatia in der Theissebene. Der Versuch ist gescheitert wie einst derjenige des Augustus in Germanien, und der Rückgriff auf das Grenzstaatensystem hat, zumal nach der Notwendigkeit der Aufgabe von Dakien, die offenen Grenzen in dem zum Einfallstor ins Römerreich gewordenen unteren Donaauraum verewigt. Dies hat bei dem fragwürdigen Schutz durch die Klientelstaaten und der durch die Neuperser verstärkten Aussengefahr des Orients die Verlegung der Reichshauptstadt nach Byzanz, d. h. in die Mitte zwischen das nördliche und östliche Gefahrenzentrum der Aussenpolitik nötig gemacht.

Was den inneren Aufbau der Klientelstaaten betrifft, so ergibt das Material von der römischen Nordfront, dass eine Stärkung der heimischen Königsgewalt in den an Rom in irgendeiner Form angeschlossenen Randstaaten sehr oft erfolgt ist. Rom liebt es, mit den Königen oder Häuptlingen und nicht mit den Völkern zu paktieren und häufig durch allerei Gunstbezeu-

gungen wie Bürgerrechts- oder Diadem-Verleihungen an die Führer nachzuhelfen. Allen Klientelverhältnissen ist gemeinsam, dass sie nicht auf der *deditio* ruhen. Daher sind die *gentiles* niemals *dediticii* im Sinne des römischen Staatsrechtes, sondern sie sind, wie es oft heisst, *in fidem recepti*, d. h. durch friedliche Verhandlungen gewonnen. Daraus ergibt sich, dass Geiselstellung ursprünglich unnötig ist, wie es bei Unterwerfungsverträgen vorkommt. Dagegen steht häufig ein Eidschwur, vielleicht in Anknüpfung an heimisches Recht, im Mittelpunkt des Vertragwesens. Dabei hat Rom es stets verstanden, mehr zu nehmen als zu geben. Es garantiert zwar die Integrität des Schutzgebietes, leistet aber dafür in der Regel sehr wenig. Für den Abschluss dieser Randstaaten-Verträge sind in erster Linie *militärische* Gesichtspunkte massgebend gewesen, d. h. der Schutz des betreffenden Grenzabschnittes und eventuell Gestellung von Hilfstruppen für die römische Armee, äusserst selten dagegen Tribute. Neben den militärischen Zielsetzungen treten die *wirtschaftlichen* in starkem Umfang zurück, ohne aber irgendwo ganz zu fehlen. Zeitlich und räumlich getrennt kann man so drei Hauptformen von Klientel-Randstaaten unterscheiden:

1. solche, die keine oder nur ganz geringe Tribute an Rom zahlen, wohl aber militärische Hilfe versprechen oder dem römischen Heer während der Dauer des Vertrages Truppen stellen, die im eigenen Raum, daneben — aber nur ausnahmsweise — auch ausserhalb, Verwendung finden,

2. solche, die Geldzahlungen von Rom erhalten und im Kriegsfall den Grenzschutz im eigenen Grenzabschnitt übernehmen — eine jüngere Form gegenüber 1,

3. solche, die von Rom wohl Geldzahlungen empfangen, aber sich nur verpflichten, keine Einfälle in römisches Gebiet zu unternehmen. Diese Form zeigt schon die Umkehrung der alten Verhältnisse, insofern die seither formell Abhängigen bereits in Wirklichkeit die Herrschenden zu werden beginnen, wobei die antiken Schriftsteller, wenn sie missgünstig schreiben, vom „Erkaufen des Friedens“ durch Rom sprechen.

Die Schlussarbeit Diocletians besteht darin, dass das gesamte Randstaaten-System in engere Verbindung zum Limes-System gebracht wird: vorzüglich erkennbar in Syrien, wo die-

ser Herrscher Ausgezeichnetes geleistet hat, einmal durch den Ausbau des inneren Limes neben dem vorhandenen äusseren auf Grund einer genauen Landvermessung und zum anderen durch die Einordnung der Randvölker in diese Limites und die an ihnen geschaffenen Ducate zum Schutz der neuen strategischen Strassen-Linien, was dann das Kennzeichen der zweiten Epoche geblieben ist, zu der wir uns jetzt wenden.

II.

Die Alleinherrschaft *Constantins*, die eigentlich schöpferische Zeit im Leben des grossen Mannes, beginnt mit der Reichshauptstadt-Verlegung, die, wie wir vorhin gezeigt haben, u. A. auch aus den neuen Grenzschutzverhältnissen resultiert. Der von Valerian proklamierte und von Diocletian zur Dauer erhobene Primat des Orientes und der Orientpolitik erhält seine Krönung durch Constantins Begründung der nova Roma am Bosphorus, um die Reserven für die beiden Hauptabwehrstellen des Imperiums, diejenige an der Donaumündung und diejenige am Euphrat gleich schnell bereit zu haben.

Die zweite starke Neuerung Constantins ist die plötzliche offene Zurschaustellung des ganzen seither mehr verschleiert gehaltenen Systems in Gestalt der Erhebung seines Neffen Flavius Hannibalianus, des Gatten seiner ältesten, frühzeitig mit dem Titel Augusta geschmückten Tochter Constantia, zu einer führenden Stellung an der Ostgrenze. Gegen Ende seines Lebens, als er die diocletianische Tetrarchie für seinen Nachfolger in Gestalt eines vierköpfigen Familienregiments (drei Söhne + Neffe Dalmatius) seltsamerweise wieder aufleben liess, bestellte er den genannten jüngeren Neffen, seinen Schwiegersohn, der bereits die Würde eines *nobilissimus* d. h. eines kaiserlichen Prinzen besass, zum „König von Armenien und der verbündeten Nationen ringsum“, d. h. zum „*rex regum*“, fasste also das Euphrat Klientelstaatensystem mit Armenien als Mittelpunkt zum Schutz gegen die Perser zu einer Art antiker kaiserlicher Markgrafschaft zusammen. Das Resultat, war, dass schon im Jahre 336 die Perser aus Armenien vertrieben wurden, während die dann geplante grosse Perser-Offensive des Kaisers durch seinen Tod — wie einst bei Caesar gegenüber den Parthern — ver-

hindert wurde. Was aber die Position des Hannibalianus betrifft, so ist nach dem Tode des grossen Neuerers infolge der feindlichen Einstellung der Soldatesca gegenüber den in die Regierung hereingenommenen Neffen, die *beide* getötet wurden, auch die Verwirklichung des neuen Grenzreiches in der Zone der Klientelstaaten unmöglich gemacht worden. Die in das Grenzsyst^{em} hineingetragene Idee der Zusammenfassung und Sichtbarmachung anstelle der seither solange geübten Praxis des *divide et impera* und der Verschleierung ist damit zunächst wieder zu Grabe getragen worden und geblieben ist von da an nur die neue Lehre, dass auch das Land der *foederati* „reichsangehörig“ sei. Aber nach kurzer Reaktion unter Constantins Antipoden Iulianus mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Klientelstaaten — wenigstens des Ostens — zeigt sich der Sieg des constantinischen Gedankens in der Zusammenfassung der arabischen Klientelstaaten auf römischer Seite unter den Chassaniden gegenüber den von persischer Seite begünstigten Lahmid^{en} und damit die Errichtung eines arabischen Schutzwalles auf beiden Seiten, der immer erst aufeinander prallte, ehe die Grossmächte sich bekämpften, und der eine umso grössere Bedeutung gewann, je mehr das Limeswerk auch im Orient verfiel. An der Nordfront des Reiches ist die schnelle Ausgestaltung des Hunnenreiches mit seiner schliesslichen langen Quererstreckung vom Schwarzen Meer bis nach Gallien hinein nichts anderes als ein Zusammenwachsen der nördlichen Klientelschutzzone des Imperium. Im Gegensatz zu der überstarken Isolierung der Schutzstaaten gegeneinander in der vorhergehenden Epoche, höchstens damals gemildert durch die Verschwägerungen der Herrscherhäuser, ist also jetzt zeit- und stellenweise Annäherung und Zusammenfassung die Signatur der neuen Epoche, und Constantin I. hatte mit der Erhebung des Hannibalianus zum König der Klientelstaaten des Ostens am Euphrat unter dem Druck des übermächtig gewordenen Perserreiches hier diejenige Richtung gewiesen, die an der Nordfront in Gestalt des Attila-Reiches zu einer schweren Gefahr für die Römer geworden ist.

Das dritte Moment, das die grosse, durch Constantins Regierung geschaffene Bruchlinie gegen früher aufzeigt, liegt in der Gestaltung des römischen Heerwesens, das auf der Basis

des Klientelstaatensystems in neue Bahnen nun gelenkt worden ist. Von Italien (Augustus) in die Grenzprovinzen (Hadrian), von hier in die Grenzklientelstaaten verläuft bekanntlich die Rekrutierung des römischen Heeres, endend mit einem Zustand, der am besten mit einem Satze Mommsens über das Spätheer gekennzeichnet wird: „In dieser Epoche gilt jede Truppe umso mehr, je weiter sie von römischer Nationalität und Formation sich entfernt.“ Damit war die augustische Konstriptionsordnung in ihr Gegenteil umgekehrt. Constantin aber ist der erste Kaiser, der, bekannt als der grosszügige im Sinne einer Armee-Reserve tätige Ausgestalter der von Diocletian geschaffenen Reichsfeldarmee, die Truppen der zum Grenzenschutz verpflichteten Klientelstaaten in grösseren Umfang auch ausserhalb ihres Heimatbereiches verwendet hat. Damit ist das Klientelwesen von der Beschränkung auf die lokale Betätigung weggezogen worden, und Prokop (bell. Pers. II 15) hebt es mit Recht als Anomalie für die späteste Zeit hervor, dass die Lazen in Kolchis den Römern keinen Zuzug stellen, sondern nur *ihre* Grenzen zu verteidigen haben. Nachdem gegen Ende der ersten Epoche stellenweise die passive Haltung der Klientelstaaten an den Grenzen römischerseits durch Geldzahlungen erkaufte worden war, wird jetzt im Gegenteil dazu das gesamte Klientelwesen aktiviert, d. h. es wird die Waffenhilfe in der Form militärischen Zuzugs der „*foederati*“ in den Vordergrund des Reichsschutzes gestellt. Dabei wird die Herstellung fester Bindungen vor allem für die *reges* erstrebt, d. h. eine Art Belehnung derselben herbeigeführt, kenntlich durch die alte Sitte, ihnen die Abzeichen ihrer Würde zu verleihen, wofür diese, wie einst die Provinzen, die Darbringung des *aurum coronarium* übernahmen. Daneben kommt jetzt die Stellung der Fürstensöhne als Geiseln für die Einhaltung der geschlossenen Verträge gern in Anwendung. Doch alles dies war äussere Form. Seinem Inhalt nach war der Vertrag, wie gesagt, vor allem jetzt auf Waffenhilfe gestellt und sah als Aequivalent dafür die Zahlung der römischen *annonae foederaticae* vor, die zu Händen der Herrscher liefen und von diesen, als den militärischen Führern ihrer Kontingente, an die Truppen ausgezahlt wurden. Wie die Provinzen seit Hadrian das Zentralland Italien und die *cives Romani* bei Truppengestellung abgelöst hatten, so jetzt die Klientel-Randstaaten die Provinzen.

* * *

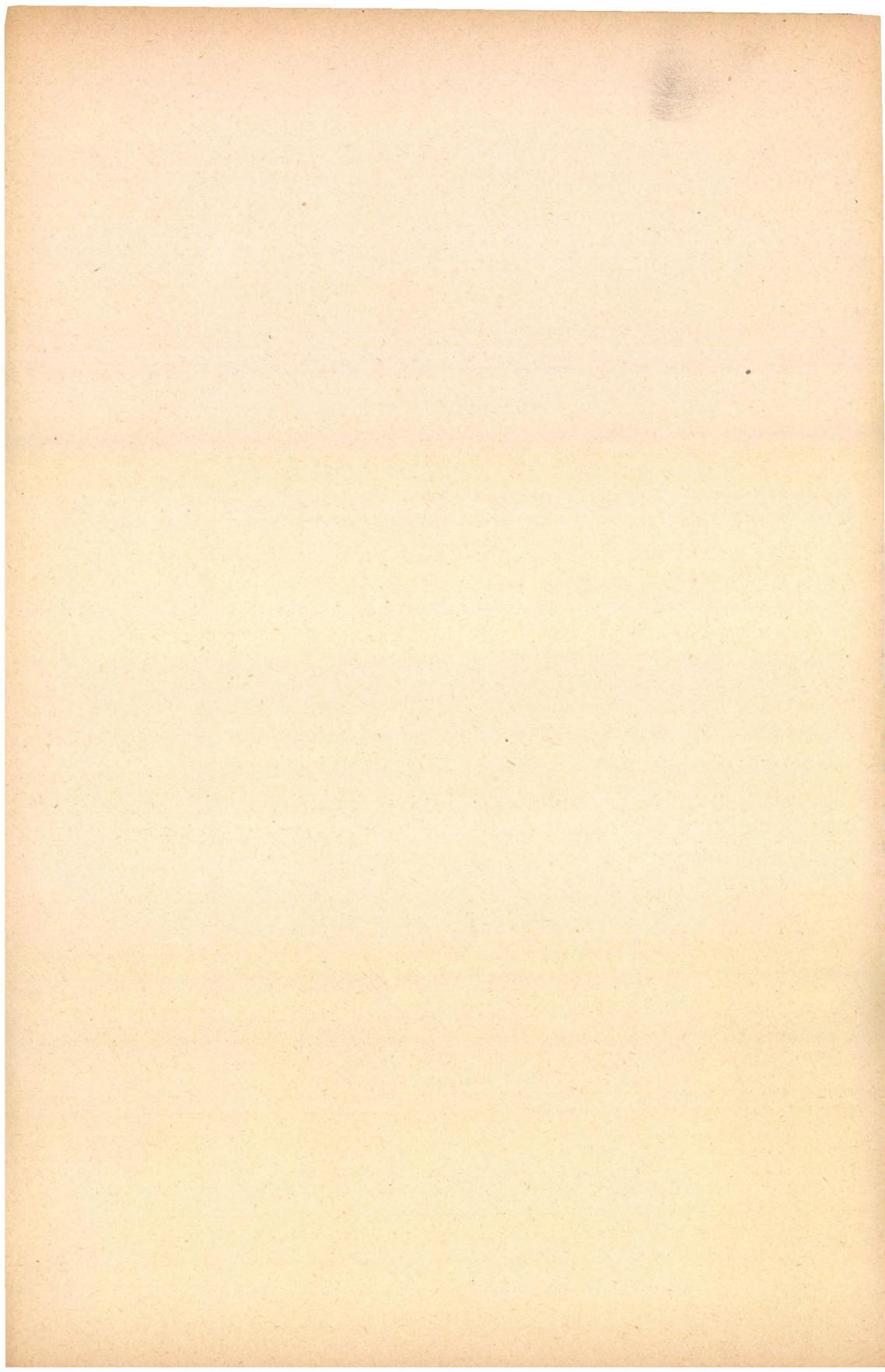
Nach zwei Seiten hin hat somit diese ganze Entwicklung an den Reichsrändern staatsumbildend gewirkt, einmal im spät-römischen und byzantinischen *Heerwesen* und zum anderen in dem Einbau der Klientelstaaten von der Grenze in das Reich hinein, wodurch die *germanische Staatenbildung* auf römischem Boden ihre besonderen Rechtsformen erhalten hat.

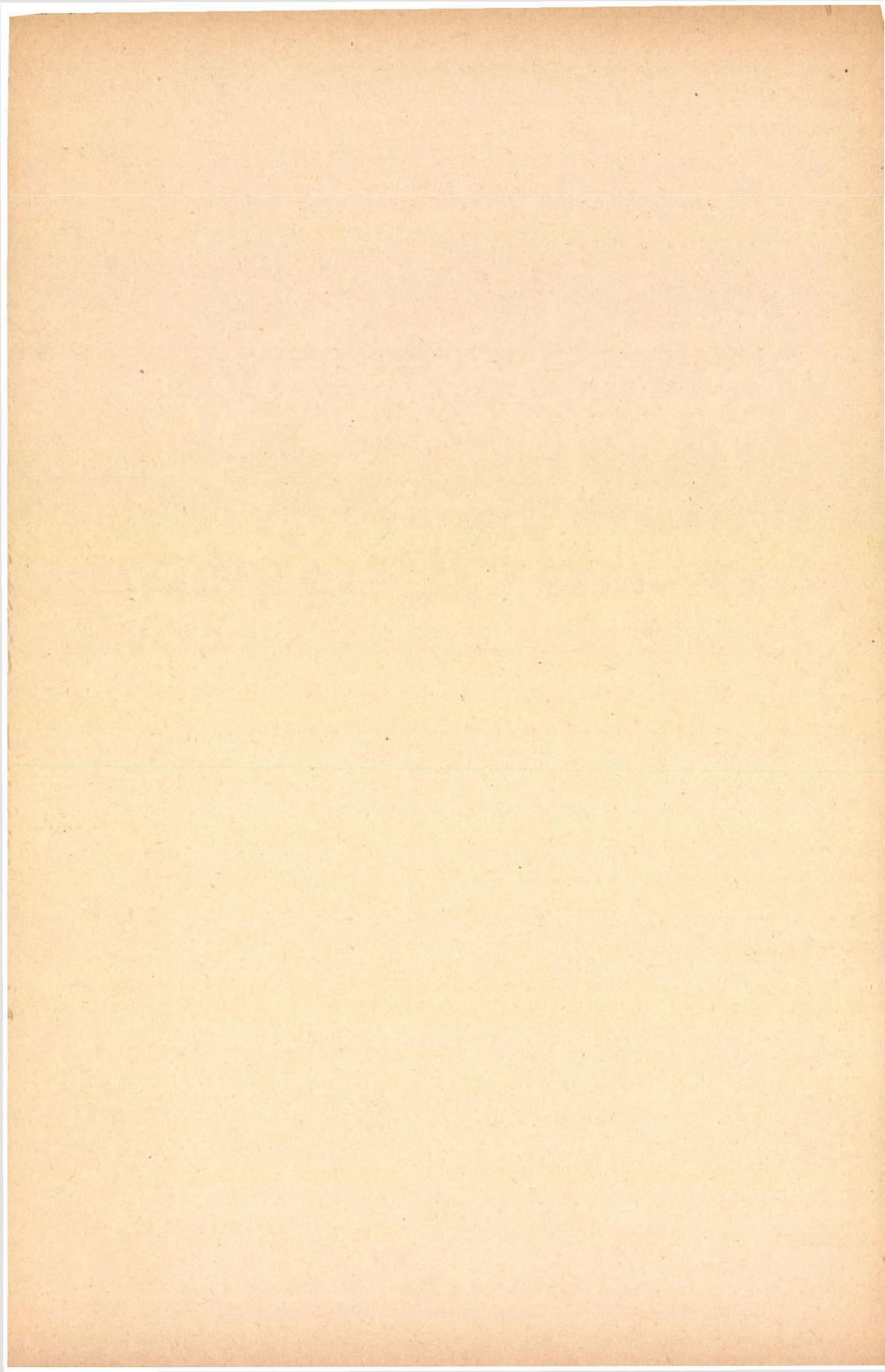
Was den ersteren Tatsachenkomplex betrifft, so ist im Foederatenwesen zur Zeit des Honorius eine grosse Veränderung vor sich gegangen. Neben den alten Foederaten, die fortbestehen, tritt eine neue Form auf, bei der die nationale Geschlossenheit aufgegeben wird. Es sind jetzt aus barbarischen Söldnern verschiedenster Herkunft zusammengesetzte Truppenkörper ein Mittelding zwischen Staats- und Privatsoldaten, erworben und geführt durch beliebige, meist allerdings römische Kondottieri, vielfach aus Reiterei bestehend, daher bei der immer steigenden Bedeutung dieser Waffe im spätesten Rom den Numeri vorangehend und nur hinter den Scholae rangierend. Sie spielen vor allem im Heere Iustinians eine grosse Rolle, das aber bald den immer stärker sich aufdrängenden Schwierigkeiten des Reiches nicht mehr gewachsen ist. So kommt es schliesslich für die westlichen Aussenländer an den Rändern, Italien und Afrika unter Iustinian zur Exarchats-Verfassung und unter Heraclius I. für das Gesamtreich zur Themen-Verfassung, die seit Gallienus beginnende, unter Diocletian und Constantin durchgeführte unrömische Trennung von Zivil- und Militärgewalt im Reiche überwindet und am stärksten den asiatischen Reichsteil militarisiert, andererseits durch Ansiedlung der noch vorhandenen Elitetruppen, darunter der *foederati*, in den Themen die Reichswehrkraft einer letzten und vielleicht der grössten Reorganisation unterworfen hat.

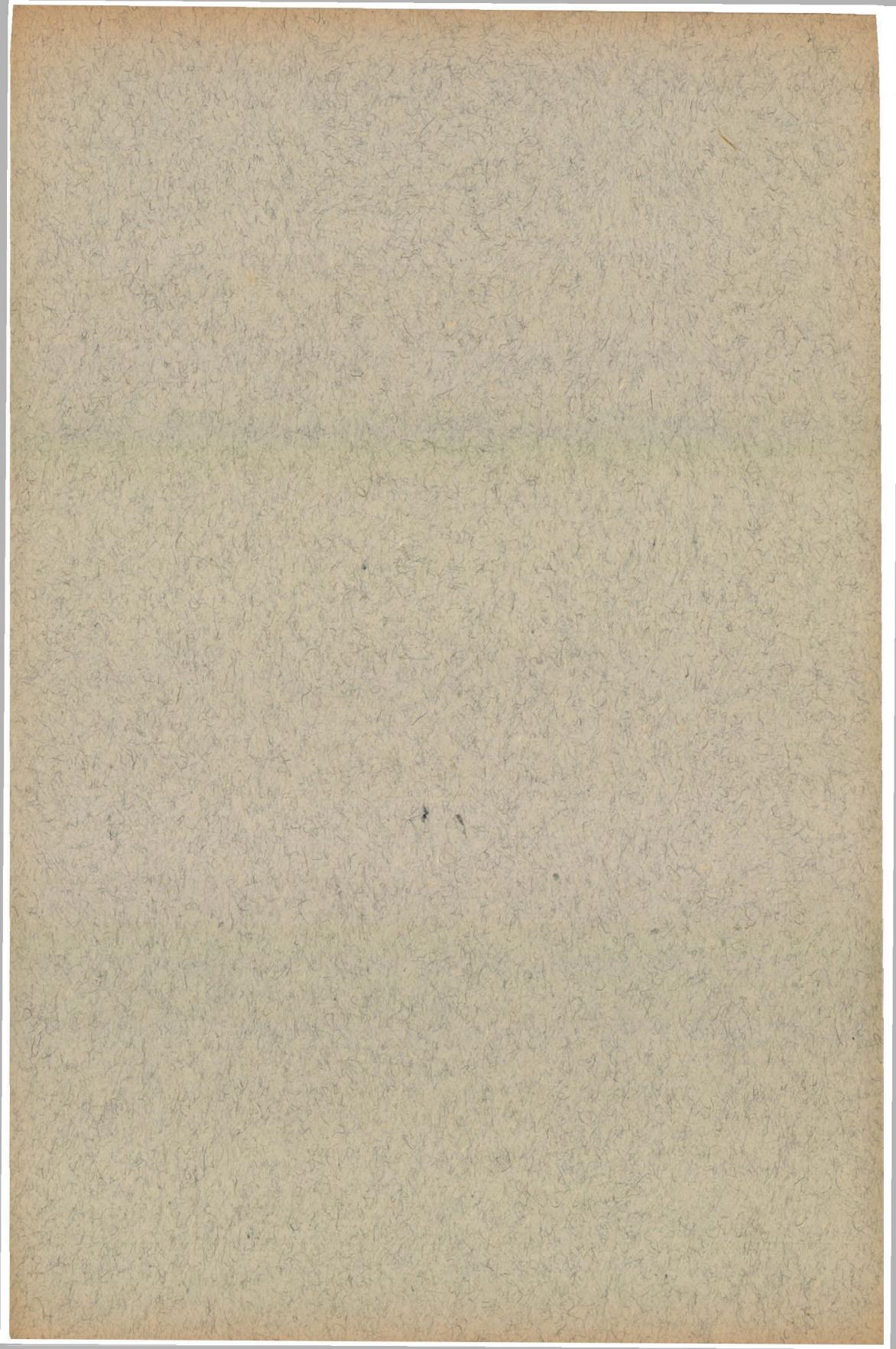
Im zweiten berührten Punkt ist die Herübernahme der Mehrheit der foederierten Westgoten in das Reichsinnere durch Kaiser Valens im Jahre 376 und der Friedensschluss mit ihnen durch Theodosius I. i. J. 382 epochemachend geworden. Die damals bewilligten Bedingungen an die Herübergenommenen beweisen, dass jetzt die Grenzland-Gepflogenheiten in das Binnenland übertragen wurden, mit zum Teil grösserer

Freiheit für die Verpflanzten, als sie den Randstaaten einst zugebilligt waren; ich erwähne das Fehlen des Ernennungs- oder Bestätigungsrechtes der Römer bei der Wahl der Gotenfürsten, weiter das Verbot des *conubium* mit den Römern. Der Dualismus römischer Bürger und gotischer Soldaten, wie er später in Theoderichs Ostgoten-Reich in Italien uns entgegentritt, ist damals bereits angebahnt worden. Die neuen Herren der Welt, die *Germanen* im Norden und Westen, die *Araber* im Osten, die die Römer in der Herrschaft ablösen sollten, haben ihre Vorbildung für diese Aufgabe in dem Grenzstaatensystem der Römer gefunden. Der Erforscher des byzantinischen Heerwesens wie der Historiker des mittelalterlichen Europa und der Arabist werden in der Zukunft gut tun, diese zwischenstaatlichen Verhältnisse in der Randstaaten-Zone zwischen Rom und dem Ausland stärker im Auge zu behalten, um die aus der spätrömischen Geschichte sich ergebende mittelalterliche Entwicklung wirklich verstehen zu lernen.

Ueber all diesen weitreichenden Folgewirkungen aber steht uns Althistorikern die Erkenntnis, mit welchen Mitteln schon der grosse Augustus sein dem Nachfolger hinterlassenes *consilium coercendi intra terminos imperii* durchgeführt wissen wollte: Einsatz einer Mindestzahl von Reichsbürgern und Reichsinsassen, dafür Verteidigung des Imperium mit Hilfe der Grenzvölker, bei deren ausgiebiger Heranziehung sich noch der militärische Vorteil ergab, auch im Defensivkrieg die Sperrlinie weit hinaus vor die Grenzen zu verlegen. Vorauszusehen war dabei natürlich nicht, dass der Schutz des Reiches am Ende ausschliesslich dieser äusseren Schutzzone und ihren Völkern zufallen würde, und dass die beiden Hauptvertreter der neuen Zeit, Germanen und Araber, in diesen Randstaaten Roms die Schulung für ihr spätere Weltführerrolle erhalten sollten. Der Gürtel hat den Körper, den er umschloss und schützte, schliesslich erdrückt und seinem bürgerlichen Leben sowie seinem kulturellen Dasein ein Ende bereitet bzw. es in neue mittelalterliche Formen umgegossen, nachdem die Randzone selber auf dem Wege der friedlichen Durchdringung dem Reiche stark angenähert worden war, anderseits die auswärtigen Einflüsse, vor allem im Osten und im Donaauraum an Rom weiterzugeben in weitestem Umfang begonnen hatte.







Von den Veröffentlichungen des Ungarischen Nationalen Ausschusses für geistige Zusammenarbeit erschien bisher :

- 1. Die Goethe-Feier der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und des Ungarischen Nationalen Ausschusses für internationale geistige Zusammenarbeit. Budapest, 1932.*